

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung – VwGebS)

Auf Grundlage der §§ 151 Abs. 2, 154 und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 13. April 2011 folgende Satzung erlassen:

Satzungsinhalt

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

§ 4 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

§ 5 Gebührenpflichtiger

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

§ 7 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Satzung

Verzeichnis der Verwaltungsgebühren und Auslagen

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühren

- (1) Der Zweckverband KÜHLUNG (ZVK) erhebt als Gegenleistung für die in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die der Beteiligte beantragt oder sonst veranlasst oder, die ihn unmittelbar begünstigen, Gebühren.
- (2) Entstehen im Zusammenhang mit einer besonderen Leistung bare Auslagen, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Bare Auslagen sind nicht zu ersetzen, soweit sie bereits von der Gebühr nach Abs. 1 erfasst sind. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

- (1) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte und Leistungen, deren Gebührenfreiheit gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Von den Verwaltungsgebühren befreit sind alle Beteiligten nach § 5 Abs. 6 Nr. 1-3 KAG M-V.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Gebührensätzen und dem erbrachten Leistungsumfang.
- (2) Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind zu ersetzende Auslagen auch Leistungen Dritter, derer sich der ZVK als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Satzung bedient. Diese Leistungen werden unter Beifügung des Abrechnungsbeleges weiterberechnet und sind in Höhe des in Rechnung gestellten Nominalwertes zu ersetzen.

§ 4

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 v.H. der vollen Gebühr zu entrichten. Ablehnungen wegen Unzuständigkeit sind gebührenfrei.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen oder zu erstattenden Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen worden ist, wird je nach Leistungs- oder Bearbeitungsstand eine Kostenerstattung bzw. eine Gebühr von 10 bis 75 v.H. der vollen Gebühr erhoben. Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde, kann Gebührenfreiheit gewährt werden; der Anspruch auf Kostenerstattung bleibt jedoch bestehen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie mindestens 10,00 EUR beträgt.

§ 5

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Leistung beantragt, beauftragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst hat oder
2. wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
3. wer durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird oder
4. wer für die Gebühren- und Erstattungsschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zum Ausgleich der Verwaltungsgebühren entsteht, wenn die Leistung beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Die entstehenden Verwaltungsgebühren können gefordert werden, bevor mit der Ausführung der Leistung begonnen wird. Es kann Sicherheit verlangt werden.
- (3) Der Gebühren- bzw. Erstattungspflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebühren- bzw. Erstattungspflicht hingewiesen werden.
- (4) Die Verwaltungsgebühren können durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Sie werden mit Vollendung der Leistung oder deren Aushändigung, spätestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten mit Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Zweckverbandes „Kühlung“
veröffentlicht am 02.12.2003 im Amtl. Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Zweckverbandes „Kühlung“
veröffentlicht am 13.04.2004 im Amtl. Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Zweckverbandes „Kühlung“
veröffentlicht am 22.03.2006 im Amtl. Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Zweckverbandes KÜHLUNG
veröffentlicht am 14.07.2010 im OSTSEE ANZEIGER, STADT BAD DOBERAN UND UMGEBUNG

Bad Doberan, den 18.04.2011

Karl
Verbandsvorsteher

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurden, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

Verzeichnis der Verwaltungsgebühren und Auslagen

Spartenübergreifende Kostensätze

Erstellen von Zweitausfertigungen von Plan-/Bestandsdokumentationen, Verträgen/Vereinbarungen, div. Vorgangsakten, Satzungen, Bescheiden u. sonstigen Zweitschriften		
	je Seite	2,40 EUR
Erstellen von Kopien	je Kopie	0,30 EUR
Erstellung von Mahnungen	ab 1. Mahnung	gem. § 111 (3) Landesverwaltungsverfahrensges
Bearbeitung von Fehlschlüssen, Fremdeinleitern u. a. Verstößen gegen die Anschlussatzungen des ZVK	je Vorgang	13,95 EUR
Bescheiderstellung zum Anschluss- und Benutzungszwang	je Vorgang	43,60 EUR
An- und Abfahrtpauschale bzw. Leerfahrten		
	Lieferwagen/PKW	21,35 EUR
	LKW	34,35 EUR
	Spezialfahrzeug	51,65 EUR
Stundensätze		
	Leiter je Stunde	33,25 EUR
	Facharbeiter je Stunde	26,85 EUR

Bereich Abwasserbeseitigung

Verstopfungsbeseitigung <i>auf privatem Grundstück</i>		
	erste 1/2 Stunde vor Ort	46,50 EUR
	jede weitere 1/4 Stunde Spülvorgang	27,40 EUR
Spülungen	erste 1/2 Stunde vor Ort	46,50 EUR
	jede weitere 1/4 Stunde Spülvorgang	27,40 EUR
Spülwasser	je m ³ Spülwasser	1,96 EUR
Ausspritzen dezentraler Anlagen		
	bis 25 m ³ Anlageninhalt: erste 3/4 Stunde vor Ort	33,50 EUR
	jede weitere 1/4 Stunde Ausspritzen	14,35 EUR
	ab 25 m ³ Anlageninhalt: erste 3/4 Stunde vor Ort	67,55 EUR
	jede weitere 1/4 Stunde Ausspritzen	35,35 EUR
	Spritzwasser je m ³	3,01 EUR
Benebelung bzw. Begasung von Kanälen		
	erste 1/2 Stunde vor Ort	32,20 EUR
	jede weitere 1/2 Stunde Benebelung/Begasung	31,60 EUR
TV-Inspektion von Kanälen		
	erste 1/2 Stunde vor Ort	32,20 EUR
	jede weitere 1/2 Stunde TV-Inspektion	34,40 EUR
Zusatzschlauchlängen ab 30 m (bei Fäkalabfuhr aus dezentralen Anlagen)		
	Zusatzaufwand 30 m bis 50 m	4,35 EUR
	Zusatzaufwand je 10 m Zusatzschlauch ab Gesamtschlauchlänge über 50 m (zzgl. An- und Abfahrt für 2. Spezialfahrzeug)	13,10 EUR
Sonstige Tätigkeiten (wie Feststellen von Fehlschlüssen)		nach Aufwand

(zu Kostensätzen dieser Anlage sowie Auslagenersatz nach § 3 Abs. 2)

Bereich Wasserversorgung

Ersteinbau Wasserzähler	Qn 1,5 bis Qn 10	31,50 EUR
	Qn 15 bis Qn 60	93,15 EUR
Einbau Wasserzähler	Qn 1,5 bis Qn 10	31,50 EUR
	Qn 15 bis Qn 60	118,65 EUR
Ausbau Wasserzähler	Qn 1,5 bis Qn 10	25,10 EUR
	Qn 15 bis Qn 60	84,65 EUR
Wechsel Wasserzähler	Qn 1,5 und 2,5	46,30 EUR
	Qn 6	59,30 EUR
	Qn 10	79,15 EUR
	Qn 15	867,65 EUR
	Qn 40	1.030,90 EUR
	Qn 60	1.248,25 EUR
Plombieren (von Wasserzählern u. a. Anlagen)	je Vorgang	14,50 EUR
Einstellung der Wasserversorgung (Liefersperre)	je Vorgang	10,20 EUR
Aufhebung der Liefersperre	je Vorgang	10,20 EUR
Standrohrzählermiete	je Tag	3,95 EUR
	je m ³ Wasser	1,05 EUR
Sonstige Tätigkeiten (wie Herstellung/Rückbau von Hausanschlüssen)		nach Aufwand

(zu Kostensätzen dieser Anlage sowie Auslagenersatz nach § 3 Abs. 2)

Die aufgeführten Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.